



# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Autor	SIX Paynet AG
Datum	1. November 2019
Gültig ab	1. Januar 2020
Version	D0180_DE_04_11.2019
Klassifikation	Final
Seiten	18

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Definitionen und Vertragsgegenstand</b>	<b>4</b>
1.1	Vertragsgegenstand	4
1.2	Definitionen	4
<b>2</b>	<b>Leistungsumfang SIX Paynet</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Pflichten des Vertragspartners</b>	<b>7</b>
3.1	Allgemeine Pflichten	7
3.1.1	Notwendige Infrastruktur	7
3.1.2	Kontrolle der Verarbeitung	7
3.1.3	Wahl und Verwaltung der Identifikationsmittel	7
3.1.4	Hauptansprechperson	8
3.1.5	Stammdaten	8
3.1.6	Einhaltung regulatorischer und gesetzlicher Anforderungen	8
3.1.7	Implementierung und Test neuer SIX Paynet Releases	8
3.1.8	Prüfung und Auswertung der Geschäftsfälle	9
3.2	Spezifische Pflichten der Rechnungssteller	9
3.2.1	Prüfung und Adressierung	9
3.2.2	Voraussetzungen für die erfolgreiche Einlieferung von Geschäftsfällen	10
3.2.3	Überwachung der Einlieferung	10
3.2.4	Rückweisung von Geschäftsfällen	10
3.2.5	Einlieferung in die eBill Infrastruktur	10
3.3	Spezifische Pflichten der Rechnungsempfänger	12
3.3.1	Verifikation von Rechnungen	12
<b>4</b>	<b>Delegation</b>	<b>12</b>
<b>5</b>	<b>Archivierung der Geschäftsfälle</b>	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>Betrieb des Paynet Systems</b>	<b>12</b>
<b>7</b>	<b>Preise</b>	<b>13</b>
<b>8</b>	<b>Vertraulichkeit</b>	<b>13</b>
8.1	Datenschutz	13
8.2	Datenweitergabe	13
<b>9</b>	<b>Haftung</b>	<b>14</b>
<b>10</b>	<b>Übertragung des Vertragsverhältnisses und Beizug Dritter durch Vertragspartner</b>	<b>14</b>
<b>11</b>	<b>Änderungen und Ergänzungen</b>	<b>15</b>

<b>12 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung .....</b>	<b>15</b>
12.1 Kündigung .....	15
12.1.1 Allgemein .....	15
12.1.2 Ausserordentliche Kündigung .....	16
12.2 Ordentliche Abwicklung von Geschäftsfällen bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen SIX Paynet und Vertragspartner .....	16
12.3 Folgen der Vertragsauflösung .....	16
<b>13 Vertragsbestandteile und Normenhierarchie .....</b>	<b>17</b>
<b>14 Schlussbestimmungen .....</b>	<b>17</b>
14.1 Salvatorische Klausel .....	17
14.2 Anwendbares Recht, Gerichtsstand .....	17

# 1 Definitionen und Vertragsgegenstand

## 1.1 Vertragsgegenstand

SIX Paynet AG (nachstehend «SIX Paynet») betreibt das Paynet Netzwerk zum Austausch von Geschäftsfällen.

## 1.2 Definitionen

Folgende Definitionen gelten für die Vereinbarung zwischen SIX Paynet AG und dem Vertragspartner.

### **Delegation**

Delegation bezeichnet die Beauftragung von SIX Paynet durch den Vertragspartner, Geschäftsfälle in seinem Namen mit einer digitalen Signatur zu versehen D0180-DE-01/11.2019 oder eine bei Einlieferung bereits bestehende Signatur zu verifizieren. Dafür verlangt SIX Paynet vom Teilnehmer eine schriftliche Beauftragung (Signatur- bzw. Verifikationsdelegation).

### **eBill Infrastruktur**

Die eBill Infrastruktur bezeichnet das System für den Betrieb der Dienstleistung eBill, welche von Swisskey AG (100%ige Tochtergesellschaft der SIX Group AG) betrieben wird. Ihre Hauptaufgabe ist die Verwaltung der Systemteilnehmer sowie die Verarbeitung von Geschäftsfällen und umfasst alle Komponenten wie Hardware, Software, Betriebssystem usw., die zum Betrieb der Dienstleistung notwendig sind. SIX Paynet offeriert u.a. die Auslieferung von Geschäftsfällen an die eBill Infrastruktur.

### **Geschäftsfall**

Der Geschäftsfall bezeichnet alle Ausprägungen von elektronischen Rechnungen, Mahnungen, Gutschriften und Avisierungen sowie zugehörigen Statusmeldungen, die über das Paynet Netzwerk ausgetauscht werden.

### **Hauptansprechperson**

Der Vertragspartner definiert eine autorisierte Hauptansprechperson und deren Stellvertreter. Die Hauptansprechperson ist berechtigt, bei SIX Paynet im Namen des Vertragspartners Supportleistungen zu beziehen, weitere Ansprechpersonen zu melden, sowie Benutzer des Paynet Systems anlegen zu lassen und diesen Benutzerrechte (Rollen) im Paynet System zuzuweisen.

Die Hauptansprechperson oder durch sie an SIX Paynet gemeldete andere Ansprechpersonen dienen SIX Paynet als Kontakt, wenn SIX Paynet mit dem Vertragspartner in Kontakt treten muss.

### **Interconnect-Vereinbarung**

Die Interconnect-Vereinbarung regelt die Möglichkeit der Verbindung und des Austauschs von Geschäftsfällen von oder zu verbundenen Partner Netzwerken.

## **Netzwerkpartner**

Der Netzwerkpartner bezeichnet den technisch und vertraglich an die eBill Infrastruktur angeschlossenen Vertragspartner von Swisskey AG, welcher gleichzeitig Vertragspartner des Rechnungsstellers ist. Er konvertiert Geschäftsfälle des Rechnungsstellers in das Standardformat der eBill Infrastruktur und liefert diese im Namen des Rechnungsstellers in die eBill Infrastruktur ein. SIX Paynet ist ein Netzwerkpartner.

## **Paynet System**

Das Paynet System bezeichnet die technische Infrastruktur von SIX Paynet, mit welcher die Vertragspartner zur Nutzung der Dienstleistungen verbunden sind.

SIX Paynet stellt innerhalb des Paynet Systems folgende Umgebungen zur Verfügung:

- Produktionsumgebung
- Testumgebung (für Test- und Verifikationszwecke)

## **Partner Netzwerk**

Das Partner Netzwerk bezeichnet ein in sich geschlossenes System, mit dem eine Interconnect-Vereinbarung besteht. Rechnungssteller eines Partner Netzwerks können Geschäftsfälle an Rechnungsempfänger im internen Paynet Netzwerk einliefern und Rechnungssteller aus dem internen Paynet Netzwerk können Geschäftsfälle an Rechnungsempfänger im Partner Netzwerk ausliefern.

## **Paynet Netzwerk**

Das Paynet Netzwerk bezeichnet ein in sich geschlossenes System bestehend aus dem Paynet System inklusive dem internen Paynet Netzwerk mit allen angeschlossenen Vertragspartnern sowie Systemen von Drittparteien (z.B. eBill Infrastruktur). Teilnehmer des internen Paynet Netzwerks sind „on-net“, alle anderen Teilnehmer sind „off-net“.

## **Rechnungssteller**

Der Rechnungssteller ist ein Teilnehmer, der Geschäftsfälle in jeglicher Form (z.B. physisch, elektronisch) zur Auslieferung an Rechnungsempfänger übermittelt.

## **Rechnungsempfänger**

Der Rechnungsempfänger ist ein Teilnehmer, der Geschäftsfälle von SIX Paynet empfängt, diese prüft und zur Zahlung freigibt oder ablehnt.

## **Reseller-Vereinbarung**

Die Reseller-Vereinbarung regelt die vertragliche Beziehung zwischen SIX Paynet und dem Reseller betreffend Anbindung an das Paynet System. Der Reseller ist eine juristische Person, welche zusätzlich eine vertragliche Beziehung mit dem Teilnehmer hinsichtlich der Dienstleistung von SIX Paynet hat. SIX Paynet hat in diesem Fall keine Vertragsbeziehung mit dem Teilnehmer.

## **Stammdaten**

Stammdaten sind Kontaktdaten, sowie technische Parameter des Teilnehmers. Die Stammdaten werden gemäss den Angaben des Vertragspartners in das Paynet System übernommen.

## **Teilnehmer**

Der Teilnehmer ist eine natürliche oder juristische Person, die als Rechnungssteller, Rechnungsempfänger oder beides im Paynet Netzwerk auftritt.

## **Teilnehmer-Vereinbarung**

Die Teilnehmer-Vereinbarung regelt die vertragliche Beziehung zwischen SIX Paynet und dem Teilnehmer betreffend dem elektronischen Austausch von Geschäftsfällen.

## **Vereinbarung**

Die Vereinbarung beinhaltet folgende Dokumente:

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen
2. Dienstleistungsbeschreibung
3. Teilnehmer- und/oder Interconnect- und/oder Reseller-Vereinbarung
4. Preisliste
5. Datenschutzanhang

## **Vertragspartner**

Der Vertragspartner hat nachfolgende Vereinbarung mit SIX Paynet abgeschlossen:

- Teilnehmer-Vereinbarung  
*und/oder*
- Interconnect-Vereinbarung  
*und/oder*
- Reseller-Vereinbarung.

## **2 Leistungsumfang SIX Paynet**

SIX Paynet erbringt die angebotenen Dienstleistungen gemäss der jeweils aktuellen Version der Dienstleistungsbeschreibung. Der Umfang der Dienstleistung ergibt sich aus der Vereinbarung mit dem Vertragspartner.

## **3 Pflichten des Vertragspartners**

### **3.1 Allgemeine Pflichten**

#### **3.1.1 Notwendige Infrastruktur**

Der Vertragspartner ist für die Beschaffung, den Betrieb und die Wartung der für die Erstellung und Einlieferung bzw. den Abruf und die Weiterverarbeitung von Geschäftsfällen benötigten Infrastruktur (z.B. EDV-Applikationen, Kommunikationseinrichtungen, Internetzugang, Zertifikate etc.), sowie die Übernahme dieser Kosten selbst verantwortlich.

Sofern es für die Nutzung der vereinbarten Dienstleistungen notwendig ist, entwickelt der Vertragspartner unter Einhaltung der von SIX Paynet vorgegebenen Schnittstellenspezifikationen eigenständig die Schnittstelle für die Anbindung seines Systems an das Paynet System und implementiert diese in seinem System. Er führt den Test- und Abnahmeprozess entsprechend den von SIX Paynet definierten Anforderungen durch.

Dies gilt für die initiale Aufschaltung, für fortlaufende Betriebstests oder Anpassungen der Infrastruktur.

Sofern der Vertragspartner durch nicht getestete Anpassungen Probleme auf dem produktiven Paynet System verursacht, kann SIX Paynet diesem die entstandenen Aufwände als Support nach Aufwand in Rechnung stellen. Sofern die Behebung der verursachten Probleme den Beizug Dritter erforderlich macht, sind die dadurch entstehenden Kosten vom Vertragspartner zu tragen.

#### **3.1.2 Kontrolle der Verarbeitung**

Einsprachen sowie Beanstandungen an den von SIX Paynet erbrachten Dienstleistungen sind so schnell wie möglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Einlieferung bzw. Verfügbarkeit der Geschäftsfälle durch den Vertragspartner schriftlich (auch per E-Mail oder online Eingabe auf der entsprechenden Webseite) geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Dienstleistungen von SIX Paynet als korrekt erbracht.

#### **3.1.3 Wahl und Verwaltung der Identifikationsmittel**

Der Vertragspartner bestimmt durch die Wahl der von ihm eingesetzten Identifikationsmittel (Benutzer-ID mit Kennwort oder digitale Zertifikate) selbst, welchen Sicherheitslevel die Authentifizierung erfüllen muss. Er trägt sämtliche Risiken, die sich aus der, allenfalls sogar missbräuchlichen, Verwendung der Identifikationsmerkmale ergeben.

Die Hauptansprechperson stellt sicher, dass die zugewiesenen Identifikationsmittel nur von den eigenen Applikationen zur Einlieferung bzw. zum Empfang von Geschäftsfällen sowie den von ihr gemeldeten Benutzern für den Zugriff auf das Paynet System genutzt werden können. Wer sich unter Verwendung der vereinbarten Identifikationsmittel identifiziert, gilt gegenüber SIX Paynet als durch den Vertragspartner legitimiert.

Besteht Anlass zur Befürchtung, dass eine Drittperson unbefugterweise Zugriff auf das Identifikationsmerkmal resp. auf die Systeme des Vertragspartners erlangt hat, wird der Vertragspartner SIX Paynet sofort informieren und den Zugang sperren lassen.

### **3.1.4 Hauptansprechperson**

Die Hauptansprechperson wird über allfällige Wartungsarbeiten oder Störungsmeldungen des Paynet Systems sowie der eBill Infrastruktur informiert. Über Störungen von Netzwerken Dritter wird sie soweit informiert, als diese Dritte SIX Paynet solche Störungen zur Kenntnis bringen.

Um die Kommunikation mit dem Vertragspartner jederzeit sicherzustellen, muss der Vertragspartner SIX Paynet Mutationen bei der Hauptansprechperson oder anderen, durch diese gemeldeten Ansprechpersonen, umgehend melden. Bis zur Meldung von solchen Mutationen ist SIX Paynet berechtigt, die bisher gemeldete Hauptansprechperson und deren Stellvertreter als unverändert berechtigt zu betrachten. Sofern der Vertragspartner Mutationen nicht rechtzeitig meldet und für SIX Paynet dadurch Zusatzaufwände entstehen, werden diese dem Vertragspartner als Support nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### **3.1.5 Stammdaten**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Stammdaten zu jedem Zeitpunkt aktuell und vollständig zu halten. Allfällige Änderungen oder Ergänzungen der Stammdaten muss er unmittelbar online auf der entsprechenden Webseite vornehmen.

Bis zur Meldung von solchen Mutationen ist SIX Paynet berechtigt, die bisherigen Stammdaten als unverändert richtig zu betrachten. Sofern der Vertragspartner Mutationen nicht rechtzeitig meldet und SIX Paynet dadurch Zusatzaufwände entstehen, werden diese dem Vertragspartner als Support nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### **3.1.6 Einhaltung regulatorischer und gesetzlicher Anforderungen**

Der Vertragspartner ist für die Einhaltung der für ihn geltenden regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen verantwortlich. SIX Paynet erbringt diesbezüglich keinerlei Beratung und kontrolliert die Einhaltung dieser Anforderungen auch nicht.

Für Vertragspartner mit Sitz im Ausland gelten gegebenenfalls andere regulatorische oder gesetzliche Anforderungen oder andere Rahmenbedingungen, deren Einhaltung ebenfalls vollumfänglich im Verantwortungsbereich des Vertragspartners liegt.

### **3.1.7 Implementierung und Test neuer SIX Paynet Releases**

Die Veröffentlichung von neuen Releases können technische Anpassungen an der Schnittstellenanbindung des Vertragspartners erforderlich machen, um



- bereits bestehende Funktionalität weiterhin oder um
- neue Funktionalität erstmalig benutzen zu können.

Ob und in welchem Umfang technische Anpassungen beim Vertragspartner effektiv erforderlich sind, muss vom Vertragspartner im Einzelfall und gegebenenfalls gemeinsam mit SIX Paynet evaluiert werden.

Bei Systemänderungen seitens SIX Paynet, welche technische Anpassungen beim Vertragspartner nach sich ziehen, muss der Vertragspartner folgende Schritte durchführen:

- Rechtzeitige Durchführung von geeigneten Testprozessen innerhalb der Testumgebung, sodass die vollumfängliche und dauerhafte Funktionsfähigkeit gewährleistet ist.
- Implementierung aller von SIX Paynet geforderten Systemänderungen innerhalb von 6 Monaten nach der Einführung des Releases und Inbetriebnahme auf der Produktionsumgebung (siehe auch Ziffer 11, Änderungen und Ergänzungen).

In dringenden Fällen kann SIX Paynet insbesondere aus Sicherheits- oder Risikoüberlegungen eine Umsetzung innerhalb von weniger als 6 Monaten vom Vertragspartner verlangen.

Es gilt Ziffer 12 (Inkrafttreten, Dauer und Beendigung) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### **3.1.8 Prüfung und Auswertung der Geschäftsfälle**

SIX Paynet prüft weder die geschäftliche Grundlage, noch die Inhalte der gelieferten Geschäftsfälle. Die den Geschäftsfällen zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte sind direkt und ausschliesslich zwischen den Vertragspartnern der Geschäftsfälle zu regeln. SIX Paynet lehnt diesbezüglich jegliche Verantwortung ab.

SIX Paynet nimmt keine inhaltliche Auswertung der Geschäftsfälle vor.

## **3.2 Spezifische Pflichten der Rechnungssteller**

### **3.2.1 Prüfung und Adressierung**

Mit Einlieferung der Geschäftsfälle bestätigt der Vertragspartner, dass die Identität des Rechnungsempfängers geprüft wurde, der Rechnungsempfänger zum Empfang der Geschäftsfälle und Beilagen legitimiert ist und der Rechnungsempfänger die Lieferung von Geschäftsfällen wünscht.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die Adressierung der einzuliefernden Geschäftsfälle ein von SIX Paynet unterstütztes Identifikationsmerkmal zur eindeutigen Bestimmung des Empfängers zu verwenden. Durch die Verwendung einer Empfängeridentifikation, die einem Partner Netzwerk von SIX Paynet zuzuordnen ist, ermächtigt der Vertragspartner SIX Paynet zur Übermittlung der betreffenden Geschäftsfälle an das entsprechende Partner Netzwerk.

### **3.2.2 Voraussetzungen für die erfolgreiche Einlieferung von Geschäftsfällen**

Der Vertragspartner stellt sicher, dass eingelieferte Geschäftsfälle und Beilagen den Vorgaben von SIX Paynet entsprechen und vom Empfänger ohne Gefahr für die Integrität seiner Systeme gelesen, gespeichert und gedruckt werden können.

SIX Paynet übermittelt Geschäftsfälle an Vertragspartner, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Einlieferung durch einen von SIX Paynet, von einem Reseller oder von einem Partner Netzwerk zugelassenen Rechnungssteller
- Einlieferung von Geschäftsfällen mit einem Zahlungsziel in der Zukunft
- Vollständige Rechnungsempfängerinformationen
- Korrektes Datenformat
- Übereinstimmung PDF-File und strukturiertes XML File (EDI File)

### **3.2.3 Überwachung der Einlieferung**

SIX Paynet macht dem Vertragspartner Statusmeldungen über eingelieferte Geschäftsfälle gemäss Dienstleistungsbeschreibung zugänglich. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Statusmeldungen aktiv zu verfolgen.

### **3.2.4 Rückweisung von Geschäftsfällen**

SIX Paynet weist Geschäftsfälle zurück, die den Kriterien gemäss Ziff. 3.2.1 und 3.2.2 nicht entsprechen.

Der Vertragspartner stellt sicher, dass bei einer Rückweisung von Geschäftsfällen, oder auf Verlangen von SIX Paynet, die entsprechenden Geschäftsfälle erneut eingeliefert werden können.

SIX Paynet behält sich vor, dem Vertragspartner zurückgewiesene Geschäftsfälle gemäss Preisliste ebenfalls in Rechnung zu stellen.

### **3.2.5 Einlieferung in die eBill Infrastruktur**

#### **3.2.5.1 Nachweispflicht**

Der Vertragspartner muss nachweisen (alternativ):

- Firma und UID des Rechnungsstellers anhand des Schweizerischen Handelsregisterauszug
- Äquivalenter Nachweis, sofern keine UID vorliegt

#### **3.2.5.2 Primärer und sekundärer Netzwerkpartner**

Ein Vertragspartner kann in die eBill Infrastruktur über mehr als einen Netzwerkpartner Geschäftsfälle einliefern. Nur der primäre Netzwerkpartner kann Stammdaten eines

Rechnungsstellers ändern. Zu jedem Zeitpunkt kann nur ein Netzwerkpartner der primäre Netzwerkpartner sein. Alle anderen Netzwerkpartner sind sekundäre Netzwerkpartner.

### **3.2.5.2.1 Neuaufschaltungen**

Ist der Vertragspartner noch nicht als Rechnungssteller auf der eBill Infrastruktur aufgeschaltet und beauftragt er SIX Paynet zur Neuaufschaltung auf die eBill Infrastruktur, bestimmt er SIX Paynet als Primären Netzwerkpartner.

### **3.2.5.2.2 Primärer Netzwerkpartnerwechsel**

Wechselt der Vertragspartner von einem anderen Netzwerkpartner der eBill Infrastruktur zu SIX Paynet, ist der Vertragspartner verpflichtet, den bisherigen Netzwerkpartner und SIX Paynet über seinen Wechsel schriftlich zu informieren. Im Anschluss wird SIX Paynet den eigenen Statuswechsel zum primären Netzwerkpartner bei der eBill Infrastruktur in Auftrag geben.

Beabsichtigt der Vertragspartner von SIX Paynet als primärem Netzwerkpartner zu einem anderen Netzwerkpartner als neuem primären Netzwerkpartner zu wechseln, muss der Vertragspartner SIX Paynet 30 Tage im Voraus darüber informieren. SIX Paynet wird dadurch zum sekundären Netzwerkpartner des Vertragspartners.

### **3.2.5.2.3 Einlieferung über SIX Paynet als sekundärem Netzwerkpartner**

Der Vertragspartner kann SIX Paynet als sekundärem Netzwerkpartner Geschäftsfälle zur Auslieferung an die eBill Infrastruktur einreichen.

### **3.2.5.2.4 Bearbeitung von An- und Abmeldungen**

Nach Aufschaltung des Vertragspartners auf die eBill Infrastruktur muss der Vertragspartner bei ihm eingehende An- und Abmeldungen von Rechnungsempfängern im Rahmen seiner internen Prozesse innerhalb von 14 Tagen verarbeiten.

### **3.2.5.3 Stammdatenspeicherung in der eBill Infrastruktur**

Es werden nur solche Daten des Rechnungsstellers in der eBill Infrastruktur gespeichert, die durch SIX Paynet über die entsprechende Schnittstelle an die eBill Infrastruktur übertragen werden, insbesondere Firma/Name, Logo, Adresse, Gutschriftskonto, UID, E-Mail-Adresse des Rechnungsstellers, Telefonnummer des Rechnungsstellers, Branche und URL Anmeldeformulare.

### **3.3 Spezifische Pflichten der Rechnungsempfänger**

#### **3.3.1 Verifikation von Rechnungen**

Hat der Vertragspartner die Verifikation von Geschäftsfällen an SIX Paynet delegiert (gemäss Ziffer 4, Delegation), erhält er von SIX Paynet die mit einer elektronischen Signatur versehenen Geschäftsfälle.

Er erhält die signierten Geschäftsfälle sowohl im von ihm gewünschten strukturierten Datenformat als auch in unstrukturierter Form als PDF-File. In jedem Fall obliegt dem Vertragspartner die formelle und materielle Prüfung der Geschäftsfälle.

## **4 Delegation**

Sollte der Vertragspartner SIX Paynet für die Delegation der Signatur resp. der Verifikation beziehen, bleibt er für die Prüfung von Form und den Inhalt der Geschäftsfälle sowie für die Erfüllung von landesspezifischen gesetzlichen Anforderungen weiterhin verantwortlich.

SIX Paynet übernimmt im Zusammenhang mit der Form und dem Inhalt der Geschäftsfälle keinerlei Verantwortung.

## **5 Archivierung der Geschäftsfälle**

Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung des Vertragspartners, dafür zu sorgen, dass die Geschäftsfälle gemäss den gesetzlichen Anforderungen und während der erforderlichen Aufbewahrungsfrist archiviert werden.

Der Vertragspartner kann SIX Paynet mit der Archivierung seiner Geschäftsfälle beauftragen.

Details sind der Dienstleistungsbeschreibung zu entnehmen.

## **6 Betrieb des Paynet Systems**

Betrieb und Verfügbarkeit des Paynet Systems richten sich nach der anwendbaren Dienstleistungsbeschreibung.

SIX Paynet ist berechtigt, den Betrieb oder den Zugang zur Dienstleistung aus wichtigen Gründen (wie zum Beispiel Störungen, Sabotage, Gefahr des Missbrauchs) jederzeit zu unterbrechen resp. zu sperren.

SIX wird den Vertragspartner darüber in geeigneter Form informieren.

## **7 Preise**

Preise, Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten richten sich nach der anwendbaren Preisliste.

## **8 Vertraulichkeit**

### **8.1 Datenschutz**

SIX Paynet hält sich an die Bestimmungen des Schweizerischen Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) Europäische Datenschutzverordnung (EU-DSGVO) und wird die Daten des Vertragspartners alleine zum Zweck der Erfüllung des Vertragsgegenstandes gemäss den Bestimmungen in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen speichern und verarbeiten.

Die Bearbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Einlieferung der Geschäftsfälle in das Paynet Netzwerk, die SIX Paynet im Auftrag des Vertragspartners ausführt, gilt der Datenschutzanhang – siehe Anhang [5].

SIX Paynet speichert die zur Leistungserbringung notwendigen geschäftsfallbezogenen Vertragspartnerdaten auf dem Paynet System und je nach Dienstleistung auch auf der eBill Infrastruktur bis zu 45 Tage nach Einlieferung. Im Anschluss werden die Geschäftsfalldaten gelöscht.

SIX Paynet erstellt über die verarbeiteten Geschäftsfalltransaktionen ein Verarbeitungsprotokoll, das für interne Revisionszwecke erforderlich ist. Dieses Protokoll wird nur solange aufbewahrt, wie es die Revisionsauflagen von SIX Paynet erfordern.

### **8.2 Datenweitergabe**

Im Zusammenhang mit der Teilnahme und der technischen Anbindung des Vertragspartners an das Paynet System macht SIX Paynet Daten über den Vertragspartner (siehe Ziffer 3.2.5.3, Einlieferung über SIX PAYnet als sekundäre Netzwerkpartner) der Plattformbetreiberin der eBill Infrastruktur, zugänglich. Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass diese Daten im Rahmen der Dienstleistungserbringung auch Dritten (insbesondere anderen Netzwerkpartnern und Finanzinstituten) soweit in der Dienstleistungsbeschreibung beschrieben, zur Verfügung gestellt werden.

Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass SIX Paynet die Daten an ihre Partner Netzwerke im In- und Ausland weiterleitet, wenn der Empfänger die Daten über ein solches Partner Netzwerk empfangen will.

SIX Paynet verpflichtet sich, die Daten des Vertragspartners ausschliesslich zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen zu verwenden.

## 9 Haftung

SIX Paynet haftet dem Vertragspartner gegenüber nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Die Haftung von SIX Paynet für indirekte und Folgeschäden, zum Beispiel für entgangenen Gewinn, Ansprüche Dritter, nicht realisierte Einsparungen etc., ist ausgeschlossen.

Der Datenaustausch erfolgt über öffentliche Kommunikationseinrichtungen Dritter, welche sich ausserhalb des Einflussbereiches von SIX Paynet befinden (Internet, Telefonnetz etc.). Jede Haftung von SIX Paynet für Schäden, die dem Vertragspartner infolge Übermittlungsfehler, technischer Mängel, Störungen, Unterbrüche oder rechtswidriger Eingriffe in die Telekommunikationseinrichtungen entstehen, ist ausgeschlossen.

Sollte SIX Paynet aufgrund der Übermittlung von Geschäftsfällen des Vertragspartners von einem Dritten zur Verantwortung gezogen werden, verpflichtet sich der Vertragspartner, SIX Paynet vollumfänglich schadlos zu halten.

## 10 Übertragung des Vertragsverhältnisses und Beizug Dritter durch Vertragspartner

Das vorliegende Vertragsverhältnis kann vom Vertragspartner nur mit schriftlicher Zustimmung von SIX Paynet auf Dritte übertragen werden.

Das vorliegende Vertragsverhältnis kann von SIX Paynet jederzeit ohne Zustimmung des Vertragspartners ganz oder teilweise auf andere Unternehmen der SIX Group übertragen werden. In einem solchen Fall wird der Vertragspartner in geeigneter Weise informiert. Bei einer Übertragung des Vertragsverhältnisses auf Dritte ausserhalb der SIX Group ist vorgängig die schriftliche Zustimmung des Vertragspartners einzuholen.

Werden vom Vertragspartner Dritte zur Übermittlung von Geschäftsfällen beigezogen, sind diese SIX Paynet bekannt zu geben, damit sie entsprechend berechtigt werden können (siehe Ziffer 3, Pflichten des Vertragspartners). Kosten, die im Zusammenhang mit dem Anschluss von Dritten an das Paynet System entstehen, hat der Vertragspartner zu tragen.

## 11 Änderungen und Ergänzungen

Die technischen Spezifikationen und geltenden Verfahren für die von SIX Paynet erbrachten Dienstleistungen sind infolge nationaler und internationaler Standardisierungen, sowie durch neue technische und applikatorische Anforderungen Änderungen ausgesetzt, die sich auch auf Vereinbarungen, die auf diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen basieren, auswirken können.

SIX Paynet behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Dienstleistungsbeschreibungen, die Preisliste und den Datenschutzanhang jederzeit zu ändern und zu ergänzen. Sie wird diese Änderungen bzw. Ergänzungen dem Vertragspartner mindestens 60 Tage vor deren Inkrafttreten in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die jeweils aktuellen Versionen sowie die angekündigten neuen Versionen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Dienstleistungsbeschreibungen sind jederzeit im Internet abrufbar.

Ist der Vertragspartner mit der Änderung bzw. Ergänzung nicht einverstanden, so hat er innert 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung der Änderung bzw. Ergänzung das Recht, diese Vereinbarung per Einschreiben auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bzw. Ergänzung ausserordentlich zu kündigen. Unterlässt der Vertragspartner die ausserordentliche Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Änderung bzw. Ergänzung. Das ordentliche Kündigungsrecht ist davon nicht berührt.

Ebenso kann SIX Paynet Änderungen am Paynet System vornehmen. Ist infolge eines Releases eine technische Anpassung an der Infrastruktur des Vertragspartners erforderlich, hat der Vertragspartner diese Anpassung innerhalb von sechs (6) Monaten vorzunehmen. Nimmt der Vertragspartner die Anpassungen nicht vor, gilt die Vereinbarung nach Ablauf der sechs (6) Monate als beendet und der Vertragspartner wird im Paynet System deaktiviert.

## 12 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung

Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch den Vertragspartner oder im Rahmen eines Online-Vertragsabschlusses auf der Webseite von SIX Paynet in Kraft und wird - sofern nicht anderweitig vereinbart - auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

### 12.1 Kündigung

#### 12.1.1 Allgemein

Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Ist der Vertragspartner über eine technische Schnittstelle angebunden, gilt eine Kündigungsfrist von drei (3) Monaten. Ansonsten kann diese Vereinbarung durch beide Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat jeweils auf das Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden.

### **12.1.2 Ausserordentliche Kündigung**

Jede Partei ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund ausserordentlich per sofort zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar geworden ist. Unzumutbarkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn eine Vertragspartei trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Fristansetzung wesentliche, sich aus der Vereinbarung ergebende Pflichten wiederholt verletzt oder einen vertragswidrigen Zustand nicht beseitigt. Einmalige Vertragsverletzungen rechtfertigen nur ausnahmsweise und bei besonderer Schwere die ausserordentliche Auflösung des Vertragsverhältnisses.

## **12.2 Ordentliche Abwicklung von Geschäftsfällen bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen SIX Paynet und Vertragspartner**

Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen SIX Paynet und dem Vertragspartner, muss sichergestellt werden, dass laufende Geschäftsfälle ordentlich abgewickelt werden können.

Aus diesen Gründen ist der Vertragspartner verpflichtet, die bestehenden Geschäftsfälle vor dem Zeitpunkt des Austritts ordentlich abzuwickeln. Diese Pflicht gilt auch für ausserordentliche Kündigungen. Der Zugang zum Paynet Netzwerk wird durch Paynet für den Vertragspartner zum Austrittsdatum entfernt.

## **12.3 Folgen der Vertragsauflösung**

SIX Paynet deregistriert den Vertragspartner in einem angemessenen Zeitraum vor Beendigung der Vereinbarung des Vertragspartners, damit sichergestellt ist, dass offene Geschäftsfälle abgewickelt werden können. Der Zeitraum zwischen Deregistrierung und Löschung des Vertragspartners muss mindestens zwei (2) Monate betragen.

Der Vertragspartner wird bei einer Deregistrierung nicht gelöscht, sondern auf dem Paynet System auf inaktiv gesetzt. Er kann in der Folge keine Geschäftsfälle mehr einliefern bzw. zugestellt bekommen. Auf der eBill Infrastruktur ist der Vertragspartner nicht mehr ersichtlich.

Die Verpflichtungen aus den Ziffern 8 (Vertraulichkeit), 9 (Haftung) und 14 (Schlussbestimmungen) bestehen auch nach der Kündigung und Beendigung der Vereinbarung weiter.



## **13 Vertragsbestandteile und Normenhierarchie**

Die nachfolgend erwähnten Vertragsbestandteile bilden die Vereinbarung:

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen
2. Dienstleistungsbeschreibung
3. Teilnehmer- und/oder Interconnect- und/oder Reseller-Vereinbarung
4. Preisliste
5. Datenschutzanhang

Der Vertragspartner bestätigt mit dem Abschluss der Vereinbarung, diese Dokumente erhalten, deren Inhalt zur Kenntnis genommen, verstanden und akzeptiert zu haben.

Bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen geht die jeweils spezifischere Regelung vor.

## **14 Schlussbestimmungen**

### **14.1 Salvatorische Klausel**

Wird eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eines anderen Vertragsbestandteils für nichtig oder rechtsunwirksam erklärt, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und sind so auszulegen, wie wenn die gesamte Vereinbarung ohne die ungültige Bestimmung abgeschlossen worden wäre. Das gleiche gilt für Vertragslücken und bei Vertragsänderungen oder -ergänzungen.

### **14.2 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Die Vereinbarung und alle sich in ihrem Zusammenhang ergebenden Streitigkeiten unterliegen schweizerischem Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher und staatsvertraglicher Regelungen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich. Bei Firmensitz im Ausland, ist Zürich zudem Betreibungsort.

